



Stadionordnung



In Ausübung des FC-Astoria Walldorf als Nutzer zustehenden Haus- und Organisationsrechts wird folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung dient der geregelten Benutzung und der Gewährleistung der Sicherheit im Bereich vom Dietmar-Hopp-Sportpark, einschließlich der Kunstrasenplätze, dem Waldstadion und den Bereichen vor den Eingängen, sowie den Parkplätzen zwischen Gaststätten und den Zugängen zu den Plätzen.

§ 2 Aufenthalt

1. Findet im Dietmar-Hopp-Sportpark eine Veranstaltung statt, ist der Zutritt und der Aufenthalt im Zuschauerbereich nur den Personen gestattet, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können.
2. Beim Verlassen des Stadionbereichs verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit; das gilt auch für die Besitzer einer Jahreskarte hinsichtlich der Zugangsberechtigungen an dem konkreten Spieltag!

§ 3 Eingangskontrollen

1. Jeder Besucher ist verpflichtet, beim Betreten der Stadionanlage und im Stadion dem Kontroll- und Sicherheitsdienst oder der Polizei seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
2. Der Kontroll- und Sicherheitsdienst ist berechtigt, Personen - auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel - darauf zu durchsuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführen von Waffen oder von gefährlichen oder pyrotechnischen Gegenständen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Durchsuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Sachen und kann nur mit Zustimmung durch den Betroffenen erfolgen. Personen, die ihre Zustimmung zur Durchsuchung verweigern, werden zurückgewiesen und am Betreten des Stadions gehindert!
3. Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können, und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, werden zurückgewiesen und am Betreten des Stadions gehindert. Dasselbe gilt für Personen, gegen die ein bundesweit wirksames oder ein stadionbezogenes Betretungsverbot ausgesprochen wurde, und für Besucher, die eine Untersuchung gemäß Abs. 2 verweigern.
4. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Personen auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht!

§ 4 Verhalten im Stadion

1. Innerhalb der Stadionanlage hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt wird.
2. Die Besucher haben den Anordnungen, des Kontroll- und Sicherheitsdienstes, der Polizei, der Feuerwehr des Rettungsdienstes und des Stadionsprechers Folge zu leisten.
3. Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung des Kontroll- und Sicherheitsdienst oder der Polizei andere Plätze als auf ihren Eintrittskarten vermerkt - auch in anderen Bereichen - einzunehmen.
4. Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind unbedingt freizuhalten.
5. Unbeschadet dieser Stadionordnung können erforderliche weitere Anordnungen für den Einzelfall zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Eigentum erlassen werden. Den zu diesem Zweck ergehenden Weisungen der in §3 Absatz 1. genannten Personen ist Folge zu leisten.

§ 5 Verbote

1. Den Besuchern ist das Mitführen folgender Sachen im Stadion untersagt:
 - a. rassistisches, fremdenfeindliches oder rechtsradikales Propagandamaterial;
 - b. Waffen aller Art, wie z.B. Hieb-, Stich-, Stoß- und Schusswaffen.
 - c. Wurfgeschosse;
 - d. Laser-Pointer;
 - e. Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen;
 - f. Flaschen aller Materialien, Becher, Krüge und Dosen aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material;

- g. sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer, etc.;
- h. Taschen und Rucksäcke größer als DIN A4;
- i. Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver und andere pyrotechnische Gegenstände;
- j. Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als 3 m oder deren Durchmesser größer als 3 cm sowie Doppelhalter;
- k. Gästefankleidung in den Sitzplatzblöcken A1,A2,A3, B1, B2 sowie Stehplatzblöcken E und F zu tragen;
- l. alkoholische Getränke und Drogen aller Art;
- m. Tiere;
- n. brandförderndes oder brandlasterhöhendes Material.

2. Verboten ist den Besuchern weiterhin:

- a. rassistische, fremdenfeindliche oder rechtsradikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten;
- b. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Spielfeldumfriedungen, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Fernseh- und Kamerapodeste, Bäume, Pflanzflächen, Dächer sowie Maste aller Art zu betreten, zu besteigen oder zu übersteigen;
- c. Im Sitzplatzbereich an der Barriere Banner an zu bringen;
- d. Im Stehplatzbereich Banner im Innenraum zu befestigen.
- e. Werbetafeln der Partner des FC-Astoria Walldorf zu verdecken, zu bekleben oder in sonstiger Art und Weise zu beschädigen. Die Werbetafeln müssen immer in vollem Umfang sichtbar bleiben;
- f. Bereiche, die nicht für Zuschauer zugelassen sind, wie das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume, zu betreten;
- g. mit Gegenständen aller Art zu werfen;
- h. Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder andere pyrotechnische Gegenstände abzubrennen;
- i. bauliche Anlagen, Einrichtungen, Gebäude, Wege und Bäume zu bemalen, zu beschriften oder zu bekleben;
- j. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten und das Stadiongelande in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen zu verunreinigen;
- k. ohne Erlaubnis des FC-Astoria Walldorf
 - das Stadiongelande mit Fahrzeugen aller Art zu befahren;
 - Waren, Zeitungen, Zeitschriften und Eintrittskarten zu verkaufen sowie Werbematerial wie Warenproben und - Prospekte zu verteilen
 - Sammlungen jeder Art durchzuführen.
- l. Die Mitnahme von Fotokameras-/apparaten, sowie sonstigen Bild oder Tonaufnahmegeräten zum Zwecke der kommerziellen Nutzung

§ 6 Zuwiderhandlungen

1. Wer den Vorschriften dieser Benutzungsordnung zuwiderhandelt, kann ohne Entschädigung und ohne Erstattung des Eintrittsgeldes aus dem Stadion verwiesen werden. Dasselbe gilt für Personen, die alkoholisiert sind oder die unter dem Einfluss von anderen, die freie Willensbestimmung beeinträchtigenden Mitteln stehen.
2. Gegen Personen, die durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb der Stadionanlage im Zusammenhang mit einer Veranstaltung die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung beeinträchtigen oder gefährden, kann ein Stadionverbot ausgesprochen werden. Dieses Betretungsverbot kann unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auf das FC-Astoria Stadion beschränkt oder mit bundesweiter Wirksamkeit ausgestattet werden.
3. Besteht der Verdacht, dass die Personen eine strafbare Handlung oder eine Ordnungswidrigkeit begangen haben, so wird Anzeige erstattet.

§ 7 Haftung

1. Der Besuch des Stadions erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet die FC-Astoria Walldorf nicht.
2. Unfälle und Schäden sind der FC-Astoria Walldorf unverzüglich zu melden.